

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **24 (1895)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren vierundzwanzigsten, das Jahr 1895 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 legte uns die Pflicht auf, Ihnen den Entwurf revidierter Gesellschaftsstatuten zu unterbreiten. Da wir unsern Bericht und Statutenentwurf vom 12. Nov. v. Js. vorschriftsgemäß dem Geschäftsberichte als Beilagen beifügen, können wir auf diese Aktenstücke verweisen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 2. Dezember genehmigte den Entwurf und schaltete nur auf unsern Antrag in Artikel 9 als Absatz 3 noch ein:

„Die Namenaktie ist übertragbar. Für die Eintragung in das Aktienbuch kann der Nachweis des Erwerbs durch Indossament geleistet werden.“

Wir haben den beigedruckten Entwurf entsprechend ergänzt.

Der h. schweizerische Bundesrat genehmigte die revidierten Statuten am 28. Dezember. Seine Schlußnahme lautet:

Der schweiz. Bundesrat
nach Einsicht

1. der von der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn unterm 2. Dezember 1895 beschlossenen Statutenänderungen;